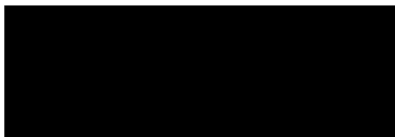




Herrn
Mag. Daniel AJ SOKOLOV



BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. 
Sachbearbeiterin


+43 1 53 115 
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.919.930

Auskunftspflichtgesetz
Sokolov Daniel AJ
Plattform "Frag den Staat" [#2985]
Ministerrat 23.3.2023

Sehr geehrter Herr Sokolov,

bezugnehmend auf Ihr Auskunftsersuchen vom 19. Dezember 2023, mit der Sie um eine „Kopie des Berichts der Bundesministerin für EU und Verfassung, Zahl 2022-0.136.494, betreffend §§ 110 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 111 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 352/2021, wie im Ministerrat am 23.3.2023 behandelt, sowie um eine Kopie des Antrags der genannten Ministerin, oder, soweit der Antrag nur mündlich vorgebracht wurde, eine Wiedergabe des Inhalts des Antrags der Ministerin“ ersucht haben, wird folgende Auskunft erteilt:

Zunächst wird angemerkt, dass sich der Ministerrat am 23. März 2023 nicht mit dem von Ihnen angefragten Dokumenten und darin behandelten Themen befasste. Tatsächlich handelte es sich um den Ministerrat vom 23. März 2022.

Wie bereits aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 352/2021, vom 14. Dezember 2023 hervorgeht, vertrat die Bundesregierung auf der Grundlage des Ministerratsvortrages der Frau Bundesministerin für EU und Verfassung die Auffassung, „dass die Sicherstellung eines Datenträgers nicht notwendig mit dessen Auswertung

einhergeht, vielmehr bedarf diese einer eigenen Anordnung“. Die Ermittlungsbehörden dürfen Daten nur zum Zwecke der Strafverfolgung auswerten und strafrechtsunerhebliche Informationen nicht zum Akt nehmen (vgl. § 74 Abs. 1 StPO; OGH 13. Oktober 2020, 11 Os 56/20z). Entgegen den Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 ermittelte Daten sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen (§ 75 Abs. 1 StPO). Weder ist notwendigerweise jener Gegenstand sicherzustellen, in dem der Datenträger eingebaut ist, noch ist jener Datenträger sicherzustellen, auf dem die relevanten Daten originär gespeichert worden sind, weil andernfalls die in § 111 Abs. 2 StPO normierte Pflicht, den Ermittlungsbehörden Zugang zu gespeicherten Daten zu verschaffen, insbesondere bei der Nutzung externer Speicherplätze leerläuft (OGH 11. September 2018, 14 Os 51/18h). Zudem darf das sichergestellte Gerät von den Strafverfolgungsorganen nicht dazu verwendet werden, um auf zukünftig dezentral gespeicherte Daten zuzugreifen. Vielmehr sind alle Verbindungen zu trennen und das Mobiltelefon auf „Flugmodus“ zu setzen, sodass sich die Sicherstellung nur auf jene Daten bezieht, die über das Mobiltelefon im Zeitpunkt der Maßnahme verfügbar gewesen sind (*Zerbes*, Beweisquelle Handy. Ermittlungen zwischen Sicherstellung und Nachrichtenüberwachung, ÖJZ 2021, 176 [180]). Zudem hat es bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für zulässig erachtet, dass die Staatsanwaltschaft bei Beschlagnahme einer größeren Datenmenge das beschlagnahmte Datenmaterial sichtet (EGMR 4. Juni 2019, 39.757/15, *Sigurður Einarsson*, Z 90).

Gemäß § 1 Abs. 3 StPO bedarf die Sicherstellung eines Anfangsverdacht, also bestimmter Anhaltspunkte, welche die Annahme rechtfertigten, dass eine Straftat begangen worden ist. Die im Parteiantrag zitierten, in anderen Bestimmungen erwähnten „bestimmten Tatsachen“ sind ein Verweis auf eben diesen Anfangsverdacht, wie insbesondere das Beispiel der Identitätsfeststellung nach § 118 StPO zeigt. Ferner bedarf die Anordnung einer Sicherstellung einer Begründung: Es ist darzulegen, welche Gegenstände von ihr erfasst und wofür diese von Relevanz sind. Im Übrigen ist auch bei Sicherstellungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 StPO unter Berücksichtigung grundrechtlicher Vorgaben, insbesondere von Art. 8 EMRK bzw. § 1 DSGVO, zu wahren (OGH 28. Juli 2020, 11 Os 51/20j; 13. Oktober 2020, 11 Os 56/20z), wobei dem Betroffenen zur Geltendmachung dieser Rechte das Rechtsmittel des Einspruches wegen Rechtsverletzung offensteht.

Die Sicherstellung ist überdies eine bloß vorläufige Maßnahme. Erst die nachfolgende Beschlagnahme bedarf der richterlichen Bewilligung, wobei der Betroffene die Möglichkeit hat, nach § 115 StPO eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung zu beantragen.

Die im Antrag angesprochenen Überwachungsmaßnahmen nach §§ 130 ff StPO unterscheiden sich grundlegend von der Sicherstellung eines Datenträgers. Überwachungsmaßnahmen erfolgen regelmäßig im Verborgenen, wobei das Verhalten von Personen ohne deren Kenntnis typischerweise über einen gewissen Zeitraum beobachtet wird, wohingegen die Sicherstellung lediglich eine Momentaufnahme sei. Eine Überwachung kann nur in Echtzeit stattfinden und erfordert die Einbindung eines Dritten, des Kommunikationsdienstes. Sobald sich die Daten in der Sphäre des jeweiligen Nutzers befinden, kann dieser über sie disponieren und es unterliegen die Daten der Sicherstellung. Daraus ergibt sich ein unterschiedliches Schutzniveau im Verhältnis zum (im Fernmeldegeheimnis geschützten) Vertrauen auf die Integrität des Übertragungsweges, dem die Gesetzgebung durch unterschiedliche Regelungen Rechnung trägt. Im Übrigen erachtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte selbst bei (geheimen) Überwachungsmaßnahmen eine nachträgliche richterliche Überprüfung als hinreichend (EGMR 2. September 2010, 35.623/05, *Uzun*, Z 71 bis 74; 12. Jänner 2016, 37.138/14, *Szabó und Vissy*, Z 77).

Soweit der Antragsteller darüber hinaus geltend macht, dass es im Hinblick auf die Datenvielfalt einer speziellen Regelung für die Sicherstellung von Smartphones bedürfe, verlangt er vom Gesetzgeber eine Differenzierung danach, welchen potentiellen Beweiswert ein sichergestellter Gegenstand haben könnte, was aber faktisch unmöglich ist, weil dazu die Ermittlungsergebnisse antizipiert werden müssten. Ein Smartphone enthält zwar eine Vielzahl an Informationen in kumulierter Form, gleichwohl wäre es auch möglich, diese Informationen durch Sicherstellung anderer, allenfalls mehrerer Gegenstände (Notizbücher, Taschenkalender etc.) zu gewinnen. Folglich erscheint es unsachlich, die Sicherstellung eines Mobiltelefons an strengere Voraussetzungen als die Sicherstellung sonstiger persönlicher Gegenstände zu knüpfen.

Gemäß dem geltenden Auskunftspflichtgesetz und der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist Gegenstand eines Auskunftsbegehrens lediglich die Erteilung einer Auskunft; nicht jedoch die Ausfolgung von Akten(teilen) oder eine Akteneinsicht. Nach der Rechtsprechung des VwGH bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (vgl. VwGH 13.9.1991, 90/18/0193; VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002; VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021; VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Die Ausfolgung von Kopien der von Ihnen geforderten Berichte kann im gegenständlichen Fall somit nicht erfolgen. Wir hoffen, dass wir Ihnen dennoch den wesentlichen Inhalt der gewünschten Dokumente darstellen konnten.

Wien, am 7. Februar 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202635, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-02-13T16:09:46+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.